

## Herausgeber

**Prof. Dr. Helmut Köhler**

## Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Dr. Gangolf Hess

Prof. Dr. Thomas Koch

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der  
Zentrale zur Bekämpfung  
unlauteren Wettbewerbs  
Frankfurt am Main e.V.

**dfv'** Mediengruppe  
Frankfurt am Main

### **Editorial: Dipl.-Wirtschaftsjurist Martin Rätze**

Die Geoblocking-Verordnung: Viel Arbeit für Unternehmer, wenig Nutzen für Verbraucher

**139 Prof. Dr. Helmut Köhler**

Gewerblich finanzierte Gewinnabschöpfungsprozesse: Ende eines Geschäftsmodells

**145 Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M.**

Monopolistische pyramidenförmige Sportverbandsstrukturen aus der Perspektive des europäischen und deutschen Kartellrechts

**152 Prof. Dr. Christian Alexander**

Die Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG in den Jahren 2017 und 2018

**160 Dr. Alexander Dröge**

Der „New Deal for Consumers“ – ein Paradigmenwechsel im deutschen UWG

**166 Kristina Wagner, LL.M.**

Benutzung als Marke vs. Benutzung in tatsächlicher Hinsicht

**171 Stefan Papastefanou, LL.B.**

„Fair-Use“ im Zeitalter digitaler Kulturtechniken

**178 J. Portugal Ramos Vinhos/Adega Cooperativa de Borba**

EuGH, Urteil vom 06.12.2018 – C-629/17

**180 Abmahnaktion II**

BGH, Versäumnisurteil vom 26.04.2018 – I ZR 248/16

**184 Industrienähmaschinen**

BGH, Urteil vom 20.09.2018 – I ZR 71/17

**187 Versandapotheke**

BGH, Urteil vom 29.11.2018 – I ZR 237/16

**193 Champagner Sorbet II**

BGH, Urteil vom 19.07.2018 – I ZR 268/14

**197 combit/Commit**

BGH, Urteil vom 12.07.2018 – I ZR 74/17

**200 keine-vorwerk-vertretung**

BGH, Urteil vom 28.06.2018 – I ZR 236/16

**213 Öffentliche Zustellung**

BGH, Urteil vom 31.10.2018 – I ZR 20/18

**219 Zur Prüfpflicht des Betreibers einer Internet-Suchmaschine bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen**

BGH, Urteil vom 24.07.2018 – VI ZR 330/17

## VI. Ende des Geschäftsmodells gewerblich finanziert Gewinnabschöpfungsprozesse

- 51 Der Entscheidung des BGH ist uneingeschränkt zuzustimmen. Vorbehaltlich einer Aufhebung dieser Entscheidung durch das BVerfG lässt sich feststellen: Für gewerbliche Prozessfinanzierer dürfte kein Anreiz mehr bestehen, sich auf die Finanzierung von Gewinnabschöpfungsprozessen einzulassen. Ein nicht nur für sie, sondern vor allem auch für das BfJ und für Anwälte lukratives Geschäftsmodell hat damit sein Ende gefunden. Das Ziel eines

kollektiven Verbraucherschutzes lässt sich jedenfalls auf diese Weise nicht verwirklichen.<sup>40)</sup> Was bleibt, ist die sachgerechte Aufarbeitung der Auswirkungen der Entscheidung.

40) Der Verf. hat daher empfohlen, dem BKartA zusätzlich zur Befugnis zur Vorteilsabschöpfung im Kartellrecht (§ 34 GWB) auch eine solche Befugnis zur Gewinnabschöpfung im Lauterkeitsrecht unter den Voraussetzungen des § 10 UWG einzuräumen (vgl. Köhler, WRP 2018, 519 Rn. 33-36). Damit ließen sich gerade die Missbräuche vermeiden, die das Rechtsinstitut der Gewinnabschöpfung nach § 10 UWG in Misskredit bringen.

Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M. (Univ. of Wisconsin), Bayreuth\*

# Monopolistische pyramidenförmige Sportverbandsstrukturen aus der Perspektive des europäischen und deutschen Kartellrechts

## INHALT

### I. Einleitung

### II. Sportverbandsstrukturen

#### 1. Europäisches Sportmodell

#### 2. Ausnahmen und/oder Aufweichungen von monopolistischen pyramidenförmigen Sportverbandsstrukturen (Auswahl)

- a) American Football
- b) Basketball
- c) Boxen
- d) Darts
- e) Eishockey
- f) Eisschnelllauf
- g) Golf
- h) Ringen
- i) Tanzen
- j) Tennis

### III. Statutarische Verankerung monopolistischer pyramidenförmiger Sportverbandsstrukturen

#### 1. Rechtliche Bewertung

- a) Europäische Kommission
- b) Deutsche Judikatur zum sog. Ein-Platz-Prinzip
- c) Schrifttum (Auswahl)
  - aa) Giebelman-Goetze
  - bb) Hannamann
  - cc) Schroeder
  - dd) Grätz
  - ee) Jickeli
  - ff) Kornbeck
  - gg) Fischer
  - hh) Lambertz

#### 2. Stellungnahme

- a) Rechtliche Bewertung, insbesondere von Fischers Thesen
- b) Kartellrechtlicher Ansatz

### IV. Fazit

## I. Einleitung

In den vergangenen Jahren sind die typischerweise monopolistischen und pyramidenförmigen Sportverbandsstrukturen zunehmend rechtlichen Angriffen ausgesetzt gewesen, die – wie zuletzt in der Entscheidung der Europäischen Kommission im ISU-Verfahren<sup>1)</sup> – deutliche Spuren hinterlassen haben. Die hiervon ausgehenden Konsequenzen für die internationalen und nationalen Sport(fach)verbände sind weitreichend.<sup>2)</sup> Hier ist inzwischen ein Zug ins Rollen gekommen, dem die Sportverbände bei der statutarischen Absicherung ihrer monopolartigen Stellung, letztlich Ausfluss des natürlichen Reflexes eines jeden Monopolisten, angemessene Rechnung tragen müssen.

Mancher Sportverband glaubt indes noch immer, diese Entwicklungen aufhalten oder gar rückgängig machen zu können.<sup>3)</sup> Die Diskussion hat zuletzt jedoch auch zu diametral entgegengesetzten rechtlichen Einschätzungen zur Zukunft monopolistischer pyramidenförmiger Sportverbandsstrukturen geführt, hierzulande auch als „Ein-Platz-Prinzip“ oder „Ein-Verband-Prinzip“<sup>4)</sup> bezeichnet. So ist Fischer in der ersten umfassenden Dissertation zum Ein-Platz-Prinzip zu dem Ergebnis gelangt, die Unangemessenheit der gegenwärtigen Ausgestaltung der Ein-Platz-Regelung der Sportfachverbände bedeute „die Nichtigkeit dieser Satzungsregel“.<sup>5)</sup> Etwas zurückhaltender hat zuletzt Lambertz in einer Urteilsbesprechung festgestellt, es brauche die Ein-Platz-Regel im Sport nicht, vielmehr handele es sich um eine „Regel aus der Vergangenheit, die ihre Rechtfertigung verloren, vielleicht sogar nicht hatte“.<sup>6)</sup>

1) Komm., 08.12.2017 – AT.40208, C(2017) 8240 final – ISU's Eligibility rules.  
 2) Ausführlich hierzu Heermann, WuW 2018, 241, 241 f.; ders., WuW 2018, 550 ff.  
 3) Siehe stellvertretend zur Reaktion des Deutsche Taekwondo Union e.V. auf das einen Aufnahmeanspruch eines Mitgliedschaftsbewerbers bejahende Urteil LG München I, 25.04.2018 – 37 O 7111/17, SpuRt 2018, 165 f. den Beitrag von Pixner („Geschlossen gegen neuen Verband“) aus dem Jahr 2018 ohne genaue Datumsangabe, <https://www.dtu.de/geschlossen-gegen-neuen-verband/>.  
 4) Zur Entstehung dieser Begrifflichkeiten in Deutschland Kornbeck, Der ISU-Fall der Europäischen Kommission (Az. 40208 International Skating Union's Eligibility Rules) und die Zukunft des „Ein-Platz-Prinzips“, JKU Europe Working Paper Nr. 8, Februar 2018, S. 52 f., [https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/144/Working\\_Papers/WP8\\_Kornbeck.pdf](https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/144/Working_Papers/WP8_Kornbeck.pdf).  
 5) Paul Fischer, Die Rolle des Ein-Platz-Prinzips in der Autonomie der Sportfachverbände – Eine Untersuchung der exklusiven Organisationsstrukturen im Sport, 2018, S. 184. Überraschenderweise gelangt Fischer zu diesem durchaus erstaunlichen Ergebnis allein am Maßstab von § 138 BGB und § 242 BGB, während auf das Kartellrecht „nur am Rande eingegangen“ wird; vgl. Fischer (Fn. 5), S. 24 f.  
 6) Lambertz, Anmerkung zu LG München I, 25.04.2018 – 37 O 7111/17, SpuRt 2018, 168, 169.

## Heermann, Monopolistische pyramidenförmige Sportverbandsstrukturen

3 Kann und soll es beim Ein-Platz-Prinzip, also bei der verbreiteten Praxis bleiben, die dadurch gekennzeichnet ist, dass Sport(fach-)verbände eine Monopolstellung innehaben und dies juristisch sowie faktisch nach Kräften gegen Konkurrenten verteidigen? Oder sollte man das Ein-Platz-Prinzip endgültig tief vergraben und Gras darüber wachsen lassen? Zur Beantwortung dieser Fragen sollen zunächst die für Sportverbände charakteristischen, monopolistisch und pyramidenförmig ausgestalteten Strukturen sowie Ausnahmen und Aufweichungen hiervon dargestellt werden (II.). Sodann wird der Meinungsstand zur Bedeutung des Ein-Platz-Prinzips im Lichte des europäischen und deutschen Kartellrechts beleuchtet und bewertet (III.), bevor die rechtlichen Erwägungen mit einem Fazit schließen (IV.).

## II. Sportverbandsstrukturen

### 1. Europäisches Sportmodell

4 Die Europäische Kommission arbeitete in einem Begleitdokument zum Weißbuch Sport im Jahr 2007<sup>7)</sup> die Grundstrukturen des europäischen Sportmodells<sup>8)</sup> heraus und erkannte folgende Merkmale an:

- eine pyramidenförmige Organisationsstruktur für den Sport und Sportwettbewerbe sowie eine zentrale Rolle der Sportverbände;
- ein System offener Wettbewerbe, basierend auf dem Prinzip des Auf- und Abstiegs;
- eine weitgehend autonome Sportbewegung, die Partnerschaften mit den Behörden eingehen kann;
- Strukturen, die auf freiwilligen Aktivitäten basieren;
- Solidarität zwischen den verschiedenen Bestandselementen (*constituent elements*: vermutlich Athleten und Sportvereine/-clubs) und Betreibern (*operators*: vermutlich Sport- und Ligaverbände);
- die Bedeutung von Nationalmannschaften und Wettbewerben zwischen diesen Mannschaften;
- eine Schwerpunktsetzung bezüglich Gesundheit und Bekämpfung von Doping;
- eine Beteiligung des öffentlichen Sektors an der Finanzierung des Sports;
- gemeinsame Leitung des Amateur- und Profisports durch Sportverbände.

5 Zugleich wies man darauf hin, dass einige dieser zumeist kumulativ vorliegenden Charakteristika auf bestimmte Sportkategorien (etwa Mannschaftssport) beschränkt seien und jeder Versuch einer exakten Bestimmung des europäischen Sportmodells rasch an Grenzen stoße.

6 Im vorliegenden Kontext sind die charakteristischen Merkmale des europäischen Sportmodells beim ersten sowie letzten Spiegelstrich von besonderer Bedeutung. Im folgenden Abschnitt wird anhand einer nicht abschließenden Liste von zehn Beispielen aufgezeigt, in welchen Sportarten Ausnahmen bzw. Aufweichungen von monopolistischen pyramidenförmigen Sportverbandsstrukturen existieren und wie diese ausgestaltet sind. Dabei werden auch Ausnahmefälle außerhalb Europas herangezogen, weil die Sportverbandsstrukturen global grundsätzlich monopolistisch-hierarchisch aufgebaut sind.

7) Commission Staff Working Document, The EU and Sport: Background and Context, Accompanying Document to the White Paper on Sport COM(2007) 391 final, 11.07.2007, SEC(2007) 935, Gliederungspunkt 4.1, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:52007SC0935>.

8) Vgl. zur Tradition des europäischen Sportmodells in Abgrenzung zum nordamerikanischen Sportmodell stellvertretend aus U.S.-amerikanischer Perspektive Nafziger, in: Nafziger/Ross (Hrsg.), Handbook on International Sports Law, 2011, S. 88, 89-94 m. w. N.

### 2. Ausnahmen und/oder Aufweichungen von monopolistischen pyramidenförmigen Sportverbandsstrukturen (Auswahl)

#### a) American Football

Die National Football League (NFL) ging im Jahr 1970 aus einer Vereinigung der vormals konkurrierenden American Football League (AFL) und der ehemaligen NFL hervor. Seither ist die NFL in die American Football Conference (AFC) und die National Football Conference (NFC) unterteilt, die im Wesentlichen aus den im Jahr 1970 vereinigten Konkurrenzligen und deren seinerzeitigen Mitgliedern bestehen. Auch wenn die ehemals konkurrierenden Ligen nunmehr als AFC und NFC unter dem Dach der NFL organisatorisch zusammengefasst worden sind, so sind sie sportlich doch weiterhin strikt getrennt und ermitteln separat die Sieger der jeweiligen Division- und Conference-Meisterschaften. Zu einem sportlichen Wettkampf zwischen Mitgliedern der AFC und NFC kommt es erst im Superbowl, dem Endspiel zwischen den beiden Siegern der Conference-Meisterschaften.

#### b) Basketball

Die Fédération Internationale de Basket-Ball Europe (FIBA Europe) veranstaltet seit dem Jahr 2015 europäische Ligawettbewerbe („FIBA Basketball Champions League“ und „FIBA Europe Cup“). Demgegenüber führt die Euroleague Commercial Assets S.A. (ECA), ein privates, nicht in die FIBA-Verbandsstrukturen eingegliedertes Unternehmen, für die Union des Ligues Européennes de Basket-Ball (ULEB) seit dem Jahr 2000 konkurrierende Ligawettbewerbe („Euroleague“ und „Eurocup“) durch.<sup>9)</sup> Neben der FIBA Europe, die nach dem Ein-Platz-Prinzip strukturiert ist, hat sich damit ein privater Veranstalter etabliert, der in unmittelbarer Konkurrenz mit Clubs, die in die Verbandspyramide mit der FIBA Europe an der Spitze eingegliedert sind, europaweite Ligawettbewerbe organisiert und durchführt.

#### c) Boxen

Der professionelle Boxsport weist seit langem eine „Organisationspluralität durch mehrere Weltverbände“<sup>10)</sup> auf, die miteinander in Konkurrenz stehen. Jeder Weltverband kürt in den verschiedenen Gewichtsklassen eigenständig Weltmeister. Für die Boxer besteht – allerdings nur bei Zustimmung der betroffenen Verbände, die jedoch vielfach verweigert wird – die Möglichkeit, mehrere der Titel zu vereinigen, d. h. die Athleten sind nicht zwingend exklusiv an einen Weltverband gebunden.

#### d) Darts

Seit dem Jahr 1978 waren zunächst exklusiv von der British Darts Association (BDA) Weltmeisterschaften ausgetragen worden. Im Jahr 1992 spaltete sich unter dem Einfluss eines TV-Senders die Professional Darts Corporation (PDC) von der BDA ab, wobei seither beide Weltverbände mit den jeweils exklusiv an sie gebundenen Spielern eigenständige Weltmeisterschaften durchführen. Viele bekannte Spieler haben im Laufe der Zeit zur PDC gewechselt oder sich dieser angeschlossen, so dass die PDC im Darts inzwischen den höheren Stellenwert genießt.

#### e) Eishockey

In der Vergangenheit war in Nordrhein-Westfalen der gesamte organisierte Wettkampfsport im Eishockey unter dem Dach des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e. V. (LEV NRW) durchgeführt worden. Im Jahr 2015 wurde daneben der Eishockeyverband Nordrhein-Westfalen (EHV NRW) gegründet, der in Deutschland einzige ausschließlich für den Eishockeysport zu-

9) Zu verschiedenen rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den konkurrierenden Veranstaltern FIBA und ECA siehe stellvertretend Heermann, WuW 2018, 241, 241 f. 10) Fischer (Fn. 5), S. 155.

## Heermann, Monopolistische pyramidenförmige Sportverbandsstrukturen

ständige Landesverband. Noch im gleichen Jahr erfolgte die Aufnahme des EHV NRW in den Deutschen Eishockey-Bund e.V. (DEB), im Folgejahr in den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW), obgleich nach dessen Satzung gem. § 7 Abs. 4 und 5 eigentlich das Ein-Platz-Prinzip gilt. Inzwischen sind im Bundesland Nordrhein-Westfalen die Eishockeyclubs und deren Mitglieder fast vollzählig in den EHV NRW gewechselt. Es ist daher damit zu rechnen, dass in absehbarer Zeit die Mitgliedschaft des LEV NRW im DEB erlöschen wird.

- 12 In diesem Fall wurde also bezüglich der Sportart Eishockey im Bundesland Nordrhein-Westfalen mit dem EHV NRW ein konkurrierender Sportfachverband gegründet, dem sowohl vom DEB als auch vom LSB NRW trotz des in deren Satzungen angelegten Ein-Platz-Prinzips die Mitgliedschaft nicht verweigert worden ist. Die betroffenen Eishockeyclubs haben seither „mit den Füßen abgestimmt“, demnächst wird beim DEB und LSB NRW im Hinblick auf den Eishockeysport das jeweils angestrebte Ein-Platz-Prinzip voraussichtlich wieder vollständig umgesetzt werden.

#### f) Eisschnelllauf

- 13 Im März 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission die Entscheidungsgründe im ISU-Verfahren.<sup>11)</sup> In dem zugrundeliegenden Sachverhalt hatte die International Skating Union (ISU) über ihre Teilnahmebestimmungen für Eisschnellläufer einen privaten, kommerziellen Veranstalter behindert, der außerhalb der Wettkampfsaison die Durchführung eines Eisschnelllaufwettbewerbs geplant hatte, der für die Top-Athleten im Vergleich zum Preisgeld bei den ISU-Veranstaltungen überaus lukrativ gewesen wäre. In diesem Fall hat sich also ein internationaler Sportfachverband, gestützt auf das statutarisch verankerte und abgesicherte Ein-Platz-Prinzip, aus (kartell)rechtlicher Perspektive letztlich erfolglos, stattdessen jedoch bislang faktisch erfolgreich gegen einen privaten Konkurrenzveranstalter (nicht Konkurrenzverband) zur Wehr gesetzt.

#### g) Golf

- 14 Obgleich mit der International Golf Federation (IGF) an der Spitze eine nach dem Ein-Platz-Prinzip strukturierte Verbandshierarchie existiert, beharrt der Weltverband nicht darauf, die Golfregeln selbst aufzustellen und sämtliche Turniere unter seiner Ägide durchzuführen. Die aktuellen Golfregeln werden stattdessen gemeinsam von dem im Jahr 1754 gegründeten Golfclub The Royal and Ancient Golf Club of St. Andrews und der im Jahr 1894 gegründeten United States Golf Association herausgegeben. Die IGF veranstaltet lediglich die World Amateur Team Championships, die Turniere für Profispieler werden hingegen von verschiedenen Clubs (z. B. Augusta National Golf Club in Augusta, Georgia, USA) und Organisationen (z. B. PGA Tour Inc.) durchgeführt.

#### h) Ringen

- 15 Im Jahr 2016 sagten sich einige Ringerclubs vom Deutschen Ringer-Bund (DRB) und der von diesem organisierten Ringer-Bundesliga (RBL) los und gründeten eine selbstständige, vom DRB nicht genehmigte Deutsche Ringerliga (DRL).<sup>12)</sup> Diese ist im September 2018 in ihre zweite Saison gestartet.

#### i) Tanzen

- 16 Im Tanzsport existieren zwei inzwischen miteinander konkurrierende Weltverbände. Bis zum Jahr 2006 waren die World Dancesport Federation (WDSF), deren Mitglied u. a. auch der Deutsche Tanzsportverband (DTSV) ist, für die Amateure und

der World Dance Council (WDC) für die professionellen Tänzer jeweils exklusiv zuständig gewesen. Der WDSF vertritt den Tanzsport als anerkannte Sportart und will diesen als olympische Disziplin etablieren. Demgegenüber beansprucht der WDC für sich die Schirmherrschaft für Tanzen in all seinen Formen, d. h. auch für das Tanzen als Freizeitvergnügen. Im Jahr 2006 kündigte die WDSF indes erstmals eigene, in unmittelbare Konkurrenz zu den Turnieren des WDC tretende Profi-Weltmeisterschaften an. In dem Maße, wie die WDSF sich den Profitänzern öffnete, wendete sich in der Folge der WDC auch dem Amateurtanzsport zu. Seither sind beide Weltverbände in unmittelbare Konkurrenz getreten und versuchen, sich gegenseitig Mitglieder abzuwerben.

#### j) Tennis

Die International Tennis Federation (ITF) ist der alleinige Tennisweltverband, allerdings finden nicht sämtliche Tennisturniere unter der Ägide der ITF statt. Diese veranstaltet insbesondere die vier Grand-Slam-Turniere (Australian Open, French Open, Wimbledon und US Open), verschiedene Mannschaftsturniere (Davis Cup, Fed Cup und Hopman Cup) und die Tenniswettbewerbe bei den Olympischen Sommerspielen. Die übrigen Profitureniere hingegen werden bei den Herren von der Association of Tennis Professionals (ATP) und bei den Damen von der Women's Tennis Association (WTA) ausgerichtet. Eine Ausnahme bilden die ATP World Tour Finals, die seit dem Jahr 2000 von ATP und ITF gemeinsam veranstaltet werden.

### III. Statutarische Verankerung monopolistischer pyramidenförmiger Sportverbandsstrukturen

#### 1. Rechtliche Bewertung

Im Folgenden wird beleuchtet, wie die Europäische Kommission, die deutsche Judikatur und verschiedene Stimmen im sportrechtlichen Schrifttum das regelmäßig in den Verbandsstatuten verankerte Ein-Platz-Prinzip, gekennzeichnet durch monopolistische pyramidenförmige Sportverbandsstrukturen, als solches bewerten und welche rechtlichen Grenzen hierfür angenommen werden. Demgegenüber wird nicht im Detail analysiert, wie die ebenso zahlreichen wie vielfältigen Ansätze zur statutarischen Absicherung des Ein-Platz-Prinzips (kartell)rechtlich zu bewerten sind.<sup>13)</sup>

#### a) Europäische Kommission

Im Weißbuch Sport aus dem Jahr 2007<sup>14)</sup> sowie in einem begleitenden Arbeitspapier der Kommissionsstellen<sup>15)</sup> arbeitete die Europäische Kommission die sog. Besonderheit des Sports heraus. Dabei betont sie im Hinblick auf die Besonderheit der Sportstrukturen insbesondere die Autonomie und Vielfalt der Sportorganisationen, die Pyramidenstruktur der Wettkämpfe vom Breiten- bis hin zum Spitzensport, organisierte Solidaritätsmechanismen zwischen den verschiedenen Ebenen und Beteiligten, die Organisation des Sports auf nationaler Basis und den Grundsatz eines einzigen Verbands pro Sportart. Die Kommission stellte fest, dass es organisatorische Sportvorschriften gebe, die – wie etwa die Spielregeln oder die Anti-Dopingvorschriften – aufgrund ihrer legitimen Ziele den kartellrechtlichen Bestimmungen des EG-Vertrages (nunmehr AEUV) eher nicht zuwiderlaufen würden, und zwar unter der Voraussetzung, dass ihre wettbe-

11) Komm., 08.12.2017 – AT.40208, C(2017) 8240 final – ISU's Eligibility rules.

12) Zu den zwischen den Beteiligten seither geführten Rechtsstreitigkeiten vgl. Heermann, WuW 2018, 550, 551 bei Fn. 7 f.

13) Siehe hierzu bereits stellvertretend Heermann, WuW 2018, 550 ff.

14) Vgl. hierzu sowie zum Folgenden Weißbuch Sport, 11.07.2007, KOM(2007) 391 final, S. 14 f.

15) Commission Staff Working Document, The EU and Sport: Background and Context, Accompanying Document to the White Paper on Sport COM(2007) 391 final, 11.07.2007, SEC(2007) 935, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:52007SC0935>.

## Heermann, Monopolistische pyramidenförmige Sportverbandsstrukturen

werbsbeschränkenden Auswirkungen in der Natur der Sache lägen und hinsichtlich der angestrebten Ziele verhältnismäßig seien. Schließlich hob die Kommission hervor, dass die speziellen Merkmale jedes Einzelfalls<sup>16)</sup> berücksichtigt werden müssten, keine Bereichsausnahme von der Anwendung des europäischen Kartellrechts auf organisatorische Sportregelungen gerechtfertigt werden könnte und für die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften im Sportsektor keine allgemeinen Leitlinien formuliert werden könnten.<sup>17)</sup>

## b) Deutsche Judikatur zum sog. Ein-Platz-Prinzip

- 20 In einem Urteil aus dem Jahr 1974 setzte sich der BGH<sup>18)</sup> in einem Verfahren zwischen dem Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e.V. und dem Deutschen Sportbund (DSB) vorrangig am Maßstab des § 826 BGB mit dem Ein-Platz-Prinzip auseinander. Dieses Prinzip lasse sich nicht dadurch rechtfertigen, dass auch außerhalb des beklagten DSB eine Gliederung des Sports dergestalt bestehe, dass jeder Fachbereich nur durch einen Spitzenverband verwaltet und repräsentiert werde. Unerheblich sei insoweit auch der Einwand, durch das Ein-Platz-Prinzip müssten im Verband einzelne Sportarten gegen eine Majorisierung durch andere Sportarten geschützt werden. Zur Rechtfertigung des Ein-Platz-Prinzips könne hingegen der Umstand beitragen, dass die Zulassung mehrerer Fachverbände je Sportart die Willensbildung im Verband außerordentlich erschweren, leicht zur Unübersichtlichkeit und Rivalität innerhalb des Mitgliederkreises führen und auch sonst für den Verband negative Auswirkungen haben könne.
- 21 Im Jahr 1985 befasste sich der BGH, nunmehr der Kartellsenat,<sup>19)</sup> erneut mit dem Ein-Platz-Prinzip, wobei er § 826 BGB und § 27 GWB a. F. als rechtlichen Beurteilungsmaßstab heranzog. Der Senat betonte, das Bestreben des beklagten Aikido-Verbandes, die Beeinträchtigung seiner Funktionsfähigkeit und seiner Schlagkraft durch die Aufnahme einer Vielzahl – womöglich konkurrierender – Fachverbände zu vermeiden, sei grundsätzlich als sachlich berechtigt anzuerkennen. Dieses Interesse könne durch eine nicht diskriminierende Ausgestaltung des Ein-Platz-Systems oder eine satzungsgemäße, nicht diskriminierende Zusammenfassung sportartgleicher Fachverbände (z. B. für den Budo-Sport) verwirklicht werden.
- 22 Im Jahr 2009 hatte das OLG München<sup>20)</sup> – wiederum am Maßstab von § 826 BGB und § 27 GWB a. F. – über den Aufnahmeanspruch eines Taekwondo-Landesverbandes in die bundesweite Spitzenorganisation von Taekwondo-Landesverbänden zu entscheiden. Das Gericht vertrat zum Ein-Platz-Prinzip die Auffassung, wenn dieses in der Satzung eines Monopolverbandes in einer Form Niederschlag gefunden habe, die zu einer steten Quelle der Diskriminierung und Benachteiligung mehrfacher Sportverbände werden könne, so sei es Sache des Monopolverbandes, dem Ein-Platz-Prinzip eine Gestalt zu geben, die die diskriminierenden Folgen ausschließe; nur dann sei die Ablehnung der Aufnahme unter Berufung auf das Ein-Platz-Prinzip möglicherweise sachlich gerechtfertigt. Für das in der Satzung des

beklagten Verbandes statuierte Ein-Platz-Prinzip sprächen grundsätzlich durchaus beachtliche Gründe. Insbesondere sei insoweit zu berücksichtigen, dass die Willensbildung innerhalb des beklagten Verbandes bei Aufnahme mehrerer Landesverbände für ein Bundesland erschwert werde und dass der Verwaltungsaufwand steige. Zu berücksichtigen sei auch, dass das Ein-Platz-Prinzip ein verbreitetes Prinzip in den Satzungen nationaler und internationaler Sportorganisationen sei.

Ein vom OLG München<sup>21)</sup> im Jahr 2013 am Maßstab von §§ 826 BGB und § 20 Abs. 6 GWB a. F. entschiedenes Verfahren betraf den Aufnahmeanspruch eines bayerischen Sportfachverbandes für die Sportart Einrad in den Landessportverband. Zum Ein-Platz-Prinzip merkte der Senat an, dass hiermit das grundsätzlich schützenswerte Interesse verfolgt werde, die Willensbildung im Verband nicht zu erschweren und den Verwaltungsaufwand für den Verband zu begrenzen. Es dürfe indes nicht in der Weise ausgestaltet sein, dass der zufällig zuerst Gekommene sogar dann den Vorrang habe, wenn ihn der Außenstehende an Bedeutung übertreffe. Es sei Sache des Monopolverbandes, dem Ein-Platz-Prinzip eine Gestalt zu geben, die diese diskriminierenden Folgen ausschließe.

In einem Urteil des OLG Dresden<sup>22)</sup> aus dem Jahr 2015, das am Maßstab der §§ 826 BGB und § 27 GWB a. F. das Aufnahmebegehren einer Vereinigung von Cheerleading und Cheerdance betreibenden Vereinen und Abteilungen in den Landessportbund betraf, stellte der Senat zum Ein-Platz-Prinzip im Anschluss an die vorangegangene Rechtsprechung des BGH allgemein fest, dass das Interesse des Monopolverbandes, für eine Sportart nur einen Fachverband zuzulassen, jedenfalls dann zurückzutreten habe, wenn der damit verfolgte Zweck auch durch eine andere, „mildere“ Satzungsregelung erreicht werden könnte, bei der die Mitgliedschaft des Bewerbers ermöglicht würde.

Jüngst wendete das LG München<sup>23)</sup> in einem Verfahren bezüglich des Aufnahmeanspruchs eines Taekwondo-Landesverbandes in die bundesweite Spitzenorganisation von Taekwondo-Landesverbänden § 826 BGB und § 20 Abs. 5 GWB an. Die Kammer stellte fest, die Spitzenorganisation könne sich zur Rechtfertigung der Ablehnung des klagenden Landesverbandes nicht per se auf das Ein-Platz-Prinzip in ihrer Satzung berufen. Allein der Umstand, dass das Ein-Platz-Prinzip im Weltsport verbreitet Anwendung finde, begründe kein berechtigtes Interesse des Dachverbandes an dessen Aufrechterhaltung.

## c) Schrifttum (Auswahl)

Im wissenschaftlichen Schrifttum sind das sog. Ein-Platz-Prinzip und seine rechtliche Rechtfertigung in den letzten rund 30 Jahren wiederholt diskutiert worden. Nachfolgend wird eine Auswahl der Einschätzungen in chronologischer Reihenfolge dargestellt.

## aa) Gießelman-Goetze

Nach einer Beschreibung der Geschichte des Ein-Platz-Prinzips sowie einer Darstellung der seinerzeitigen Rechtsprechung hierzu ging Gießelman-Goetze<sup>24)</sup> nicht auf die kartellrechtliche Dimension der Problematik ein. Vorrangig deskriptiv und weniger bewertend zeigte sie die kollidierenden, jeweils grundrechtlichen Schutz genießenden Rechtspositionen des Monopolverbandes sowie des um Aufnahme ersuchenden Verbandes auf, wobei ein angemessener Ausgleich nur in einer sorgfältigen Interes-

16) So auch schon zuvor EuGH, 18.07.2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 Rn. 42 – Meca-Medina/Kommission.

17) A. A. hinsichtlich des letztgenannten Aspekts zuletzt Stopper, SpuRt 2018, 190, 192. So würde eine Mitteilung der EU-Kommission für den Sport, die bei der Anwendung von Kartellrecht den Kartellbehörden und Gerichten Gerüst und Stütze biete, die Systematik des Regel-Ausnahme-Prinzips beim Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen und des Missbrauchs von Marktmacht nicht verwässern, sondern inhaltlich auffüllen und sachnotwendig konkretisieren.

18) BGH, 02.12.1974 – II ZR 78/72, BGHZ 63, 282, 291 f. = NJW 1975, 771 – Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e.V.; vgl. hierzu auch Fischer (Fn. 5), S. 163–167.

19) BGH, 10.12.1985 – KZR 2/85, WRP 1986, 204, 206 f. – Aikido-Verband; vgl. hierzu auch Fischer (Fn. 5), S. 167–169.

20) OLG München, 25.06.2009 – U (K) 5327/08, SpuRt 2009, 251, 251 f. = CaS 2009, 252; vgl. hierzu auch Fischer (Fn. 5), S. 174–177.

21) OLG München, 20.06.2013 – U 3431/12 Kart, SpuRt 2014, 110, 112 f., vgl. hierzu auch Fischer (Fn. 5), S. 169 f.

22) OLG Dresden, 19.08.2015 – 13 U 271/15, SpuRt 2016, 33, 34 = NZG 2017, 189; vgl. hierzu auch Fischer (Fn. 5), S. 170 f.

23) LG München I, 25.04.2018 – 37 O 7111/17, SpuRt 2018, 165, 167.

24) Gießelman-Goetze, Das Ein-Platz-Prinzip, in: Will (Hrsg.), Sport und Recht in Europa – Kolloquium, 1987, S. 15 ff.

## Heermann, Monopolistische pyramidenförmige Sportverbandsstrukturen

senabwägung erfolgen könne.<sup>25)</sup> Wer als Verein nicht in diese internationale Verbandshierarchie eingebettet sei, habe es schwer, sich sportlich wettkampfmäßig zu betätigen und Mitglieder zu gewinnen.<sup>26)</sup>

bb) *Hannamann*

- 28 *Hannamann*<sup>27)</sup> stufte in ihrer Dissertation zum Kartellverbotsbestand im Sport das Ein-Platz-Prinzip als „grundsätzlich sachgemäß“ ein und erkannte zugleich die vorrangig kartellrechtliche Einbettung der an das Prinzip anknüpfenden Rechtsprobleme.

cc) *Schroeder*

- 29 Die kartellrechtliche Bewertung von Konkurrenzverboten zur Absicherung des Ein-Platz-Prinzips stellte *Schroeder*<sup>28)</sup> ins Zentrum seiner Erwägungen, wobei er den Fokus vorrangig auf die Durchführung von konkurrierenden Sportevents anderer Veranstalter und nicht auf die Gründung konkurrierender Sportverbände legte. Ein vollständiges Verbot von Konkurrenz zur Absicherung des Ein-Verband-Prinzips sei jedoch unverhältnismäßig, denn gewisse Auflagen für weitere Sportveranstaltungen würden in der Regel ausreichen, „z. B. die Forderung nach

- einem zeitlichen Abstand zur traditionell vom Verband durchgeführten Sportveranstaltung, damit es nicht zu Terminüberschneidungen kommt,
- Unterlassen einer Konkurrenz, die die Existenz des Verbandes und die bisherige Form der Organisation von Breiten-, Jugend- und Spitzensport gefährden würde,
- Einhaltung sportlicher Regeln, so dass das Ansehen des Sports nicht gefährdet wird,
- Ausrichtung der Veranstaltung an sportlichen und nicht primär wirtschaftlichen Kriterien, was bei absolut geschlossenen Lizenzligen nach US-Vorbild problematisch ist,
- solidarische Zahlungen an den Dachverband und/oder Vereine zur Nachwuchspflege.“<sup>29)</sup>

dd) *Grätz*

- 30 Im Rahmen einer Dissertation zum Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände stufte *Grätz*<sup>30)</sup> das Ein-Platz-Prinzip als „grundsätzlich nicht missbräuchlich“ ein.

ee) *Jickeli*

- 31 Auch *Jickeli*<sup>31)</sup> ging davon aus, dass sich das Ein-Platz-Prinzip am Kartellrecht messen lassen müsse, ohne dass Besonderheiten zu berücksichtigen seien. Das Prinzip verstoße zwar gegen das Kartellverbot,<sup>32)</sup> könne aber je nach den Umständen des Falls gerechtfertigt werden. Die entsprechende Einzelprüfung könne im Rahmen des zitierten Beitrags nicht für jede Sportart abschließend geleistet werden. Hinzuweisen sei aber darauf, dass das Ein-Platz-Prinzip nicht durchgängig notwendig zu sein scheine.<sup>33)</sup> Für Sportveranstaltungen, bei denen – direkt oder indirekt – Nationen oder Gebietskörperschaften gegeneinander antraten, wie bei Olympia, den Welt- oder Europameisterschaften in Mannschaftssportarten, sei das Ein-Platz-Prinzip zwingend. Denn sonst wären die Chancen eines Landes oder einer Gebietskörperschaft auf den Titel ungleich verteilt. Der reine Wunsch

nach einem einheitlichen Regelwerk rechtfertige das Ein-Platz-Prinzip hingegen nicht. So könne ein Dachverband ohne Nachteil konkurrierende Unterverbände oder Vereine zulassen, wenn sie erklären würden, sich an die Regeln zu halten und sich bei der Willensbildung abzustimmen. Ohnehin bestehe stets die Möglichkeit, neue Spitzenverbände zu gründen, die abweichende Regelwerke erlassen.<sup>34)</sup>

ff) *Kornbeck*

Zuletzt hat *Kornbeck*<sup>35)</sup> als – soweit ersichtlich – erster das Ein-Platz-Prinzip als solches grundsätzlich in Zweifel gezogen. Im Lichte des kartellrechtlichen Drei-Stufen-Tests nach *Wouters* und *Meca Medina* könnten bei der erforderlichen Einzelfallprüfung die einzelnen Rechtfertigungstatbestände unterschiedlich gewichtet werden. Dennoch falle es schwer, sich dem Eindruck zu entziehen, dass das Ein-Platz-Prinzip *nicht* dauerhaft aufrecht zu erhalten sei. Die Zukunft des Ein-Platz-Prinzips sei letztlich alles andere als nachhaltig gesichert.<sup>36)</sup>

gg) *Fischer*

Noch einen Schritt weiter ist zuletzt *Fischer*<sup>37)</sup> gegangen, der sich – soweit ersichtlich – als erster aus rechtlicher Perspektive in einer Dissertation ausschließlich mit dem Ein-Platz-Prinzip und den damit verbundenen exklusiven Organisationsstrukturen im Sport auseinandergesetzt hat. Er erkennt zwar,<sup>38)</sup> dass die unmittelbare Anwendung des Kartellrechts auf die vereinsrechtlichen Fragestellungen in diesem Bereich naheliegt. Allerdings sei das gesetzliche Kartellrecht aus der Würdigung von Verträgen nach den Aspekten der Sittenkonformität und Redlichkeit am Maßstab von § 138 BGB und § 242 BGB entstanden, weshalb es letztlich „klarer“ sei, mit den allgemeinen Regeln zu argumentieren und auf wettbewerbsrechtliche Beobachtungen nur gelegentlich als vergleichende Argumentationshilfe zurückzugreifen. Dieser Ansatz, der angesichts der zuvor dargestellten Entwicklungen des Meinungsbildes in der Europäischen Kommission, in der Judikatur sowie im wissenschaftlichen Schrifttum<sup>39)</sup> überrascht, wird bei der späteren Auseinandersetzung mit den von *Fischer* ermittelten und nun zunächst zu skizzierenden Ergebnissen zu berücksichtigen sein.<sup>40)</sup>

Nach *Fischers* Meinung<sup>41)</sup> habe die Ein-Platz-Regelung – diese Terminologie hält er gegenüber dem Begriff Ein-Platz-Prinzip für vorzugswürdig<sup>42)</sup> – in den Satzungen der Sportverbände in der aktuellen Ausgestaltung keine Existenzberechtigung. Denn die Regelung stehe eben nicht nur „auf dem Papier“<sup>43)</sup>, sondern führe vielmehr dazu, dass eine einmal gegründete monopolistische Organisationsstruktur in einem bestimmten Gebiet bewahrt bleibe. Denn sowohl für Außenstehende als auch für unter das Gebiet fallende Mitglieder (Mitgliedsvereine und die darin organisierten natürlichen Personen) laute die Botschaft der Ein-Platz-Regelung: „Der Mitgliedsplatz ist besetzt. Eine weitere Bewerbung um die Mitgliedschaft ist zwecklos.“

Im Folgenden führt *Fischer* aus,<sup>44)</sup> soweit die sportrechtliche Literatur eine andere Rechtsfolge aus der gefestigten Rechtsprechung zum Ein-Platz-Prinzip für das Ein-Platz-Prinzip der Sport-

25) *Gießelmann-Goetze* (Fn. 24), S. 24.

26) *Gießelmann-Goetze* (Fn. 24), S. 19.

27) *Hannamann*, Kartellverbot und Verhaltenskoordination im Sport, 2000, S. 270.

28) *Schroeder*, WRP 2006, 1327, 1328 ff.

29) *Schroeder*, WRP 2006, 1327, 1332.

30) *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände – Eine rechtsvergleichende Untersuchung des europäischen, deutschen und schweizerischen Missbrauchsverbots, 2009, S. 328.

31) *Jickeli*, in: FS Reuter, 2010, S. 1027, 1030.

32) *Jickeli*, in: FS Reuter, 2010, S. 1027, 1030-1038.

33) *Jickeli*, in: FS Reuter, 2010, S. 1027, 1036.

34) *Jickeli*, in: FS Reuter, 2010, S. 1027, 1037.

35) *Kornbeck* (Fn. 4), S. 68.

36) *Kornbeck* (Fn. 4), S. 69.

37) *Fischer* (Fn. 5).

38) *Fischer* (Fn. 5), S. 24 f.

39) Siehe oben Rn. 20-32 und nachfolgend Rn. 37.

40) Siehe unten Rn. 38 ff.

41) *Fischer* (Fn. 5), S. 182 f.

42) *Fischer* (Fn. 5), S. 151.

43) So aber *Grätz* (Fn. 30), S. 24.

44) *Fischer* (Fn. 5), S. 183.

## Heermann, Monopolistische pyramidenförmige Sportverbandsstrukturen

fachverbände ableite,<sup>45)</sup> liege das an einer Pauschalierung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, die so nicht angelegt sei. Denn die Rechtsprechung habe stets die Ein-Platz-Regelung als schlichte Satzungsregel zu beurteilen gehabt und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass diese so nicht wirksam sei. Daraus könne in keiner Weise abgeleitet werden, dass der Bundesgerichtshof die Ein-Platz-Regelung für „grundsätzlich sachgemäß“<sup>46)</sup> oder „grundsätzlich nicht missbräuchlich“<sup>47)</sup> halte. Die Frage, ob ein Verband sich grundsätzlich auf einer exklusiven Basis organisieren dürfe, hätte der Bundesgerichtshof hingegen noch nicht zu entscheiden gehabt.

- 36 Drastisch und weitreichend sind die rechtlichen Folgerungen, die *Fischer* in einem letzten Schritt aus dem ermittelten Befund ableitet.<sup>48)</sup> Die Bewertung der Ein-Platz-Regelung durch die Literatur verzerre die Aussage der gefestigten Rechtsprechung, wenn sie nur die im Rahmen der Abwägung zurückgetretenen sachlichen Interessen an der Ein-Platz-Regelung betone. Denn die aktuelle Ausgestaltung der Ein-Platz-Regelung der Sportfachverbände entspreche der durch die gefestigte Rechtsprechung als unangemessen bewerteten Fassung. Die Unangemessenheit der gegenwärtigen Ausgestaltung der Ein-Platz-Regelung der Sportfachverbände bedeute die Nichtigkeit dieser Satzungsregel, da sich ihr Inhalt nicht auf einen zulässigen Teil reduzieren lasse. Als Ergebnis der Bewertung der Ein-Platz-Regelung der Sportfachverbände bleibe festzuhalten: Die Ein-Platz-Regelung sei eine nicht notwendige Organisationsregel, in ihrer aktuellen Fassung unangemessen und damit nicht von der Organisationsautonomie der Sportfachverbände gedeckt.<sup>49)</sup>

hh) *Lambertz*

- 37 In seiner Besprechung des bereits erwähnten Urteils des LG München<sup>50)</sup> hat auch *Lambertz*<sup>51)</sup> die Existenzberechtigung des sog. Ein-Platz-Prinzips angezweifelt. Es brauche die Ein-Platz-Regel im Sport nicht. Es handele sich um eine Regel aus der Vergangenheit, die ihre Rechtfertigung verloren habe, vielleicht nie gehabt habe. Die Ebenen der Sportpyramide würden daher in Zukunft breiter werden. Dies werde nicht der Untergang des Sports, sondern eine Chance für diesen sein. Es bleibe allerdings die Frage zu beantworten, wie verhindert werden könne, dass der Sport in allzu kleine Fraktionen zerbreche. Dies könne aber durch eine intelligente Gestaltung der Aufnahmeordnung/-voraussetzungen gewährleistet werden. Insoweit bleibe als beste Möglichkeit die Festschreibung einer bestimmten Mitgliedergröße des Antragstellers bzw. einer Mindestzahl der durch diesen (mittelbar) repräsentierten Sportler. Je höher die Hierarchiestufe des Vereins in der Pyramide sei, desto mehr Mitglieder solle der Antragsteller repräsentieren, um seine Relevanz zu beweisen. Weitere zu erfüllende Kriterien könnten zwanglos hinzugenommen werden, um die Zersplitterung zu vermeiden. Allerdings gelte es bei der Ausgestaltung der Aufnahmeordnung zu beachten, dass durch diese nicht direkt eine erneute Diskriminierung der Antragsteller manifestiert werde.

45) Es erfolgt eine Bezugnahme auf *Hannamann* (Fn. 27), S. 270; *Grätz* (Fn. 30), S. 328; *Pfister*, in *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, *Praxishandbuch Sportrecht*, 3. Aufl. 2014, S. 16.

46) *Hannamann* (Fn. 27), S. 270.

47) *Grätz* (Fn. 30), S. 328.

48) *Fischer* (Fn. 5), S. 184.

49) *Fischer* (Fn. 5), S. 184.

50) LG München I, 25.04.2018 – 37 O 7111/17, *SpuRt* 2018, 165 ff.; siehe oben Rn. 25.

51) *Lambertz*, *SpuRt* 2018, 168, 169.

## 2. Stellungnahme

### a) Rechtliche Bewertung, insbesondere von *Fischers* Thesen

Die Fundamentalkritik *Fischers* am Ein-Platz-Prinzip<sup>52)</sup> vermag – ebenso wie die jüngsten skeptischen Einschätzungen von *Kornbeck* und *Lambertz* hinsichtlich der Zukunft dieses Prinzips<sup>53)</sup> – aus verschiedenen Gründen nicht zu überzeugen. Dies gilt unabhängig davon, dass *Fischer* zum einen bei der Ermittlung seiner Ergebnisse das Kartellrecht weitgehend ausgeblendet hat<sup>54)</sup> und zum anderen die Entscheidung der Europäischen Kommission im ISU-Verfahren vom 08.12.2017<sup>55)</sup> nicht hatte auswerten können:

- Bereits *Fischers* Ausgangspunkt, die aufgrund des Ein-Platz-Prinzips in einer Sportart bereits bestehende Verbandspyramide suggeriere, dass für weitere Initiativen in dieser Sportart kein Raum mehr bestehe und eine einmal gegründete monopolistische Organisationsstruktur in einem bestimmten Gebiet bewahrt bleibe,<sup>56)</sup> spiegelt die tatsächlichen Entwicklungen nur unvollständig wider. Dies belegen anschaulich die zuvor exemplarisch aufgelisteten Ausnahmen und/oder Aufweichungen von monopolistischen pyramidenförmigen Sportverbandsstrukturen.<sup>57)</sup> Mit zunehmender Kommerzialisierung des Sports wird auch das Ein-Platz-Prinzip mit steigender Tendenz aus vorrangig kommerziellen Interessen herausgefordert. Diese Entwicklung kann und darf bei der (kartell-)rechtlichen Bewertung nicht ausgeblendet werden.
- Da Terminologiefragen häufig auch Sachfragen vorentscheiden würden, „sollte das ‚Ein-Platz-Prinzip‘ auch richtigerweise als ‚Ein-Platz-Regelung‘ bezeichnet werden“, so *Fischer*.<sup>58)</sup> Bei genauer Betrachtung werden durch die Verwendung des Begriffs *Ein-Platz-Prinzip* indes keine Sachfragen vorentschieden, weil ein Prinzip – ebenso wie auch ein Grundsatz oder eine Regel, aber eher nicht eine Regelung – stets Ausnahmen zulässt. Und diese Ausnahmen vom Ein-Verband-Prinzip existieren nicht nur in der Theorie, sondern auch in beachtlicher, tendenziell zunehmender Zahl in der Praxis. Daher ist nicht recht ersichtlich, welche Vorteile der von *Fischer* alternativ vorgeschlagene Begriff *Ein-Platz-Regelung* bringen soll und kann.
- Es trifft zu, dass der BGH die Frage, ob ein Verband sich grundsätzlich auf einer exklusiven Basis organisieren darf, noch nicht explizit entschieden hat.<sup>59)</sup> Einzuräumen ist jedoch, dass der BGH und auch die instanzgerichtliche Judikatur das Ein-Platz-Prinzip wiederholt als solches vorausgesetzt und ihren Entscheidungen hernach zugrunde gelegt haben.<sup>60)</sup> Unverständlich ist daher, weshalb aus diesem Umstand nicht abgeleitet werden können soll, dass der BGH die Ein-Platz-Regelung für „grundsätzlich sachgemäß“<sup>61)</sup> oder „grundsätzlich nicht missbräuchlich“<sup>62)</sup> hält,<sup>63)</sup> zumal derartige Grundsätze natürlich auch Ausnahmen zulassen und kennen. An dieser Stelle wird besonders deutlich, wie hilfreich für *Fischers* Analysen eine Berücksichtigung der kartellrecht-

52) Hierzu im Detail oben Rn. 33–36 m. w. N.

53) Siehe oben Rn. 32 und Rn. 38 m. w. N.

54) *Fischer* (Fn. 5), S. 24 f.

55) Komm., 08.12.2017 – AT.40208, C(2017) 8240 final – ISU's Eligibility rules.

56) *Fischer* (Fn. 5), S. 150, 182 f.

57) Siehe Rn. 7–17 m. w. N.

58) *Fischer* (Fn. 5), S. 151.

59) *Fischer* (Fn. 5), S. 183.

60) Siehe oben III. 1. b) bei Fn. 18 f.

61) *Hannamann* (Fn. 27), S. 270.

62) *Grätz* (Fn. 30), S. 328.

63) A. A. indes *Fischer* (Fn. 5), S. 183.

## Heermann, Monopolistische pyramidenförmige Sportverbandsstrukturen

lichen Grundlagen gewesen wäre, wie sie etwa im Begleitdokument zum Weißbuch Sport bereits vor mehr als zehn Jahren im Detail herausgearbeitet und dargestellt worden sind.<sup>64)</sup> Dann wäre von vornherein klargewesen, dass es sich beim pyramidenförmigen Aufbau von Sportverbandsstrukturen unter Beachtung des Grundsatzes eines einzigen Verbandes pro Sportart um ein besonderes Merkmal des Sports handelt und dass stets nur Entscheidungen von Fall zu Fall getroffen werden können.

- 42 – Sehr weitreichende rechtliche Konsequenzen haben die von *Fischer* postulierten Rechtsfolgen für das bislang praktizierte Ein-Platz-Prinzip.<sup>65)</sup> Die Bewertung der Ein-Platz-Regelung durch die Literatur verzerrt die Aussage der gefestigten Rechtsprechung, wenn sie nur die im Rahmen der Abwägung zurückgetretenen sachlichen Interessen an der Ein-Platz-Regelung betone. Denn die aktuelle Ausgestaltung der Ein-Platz-Regelung der Sportfachverbände – verwiesen wird sodann exemplarisch auf ein Beispiel aus dem Fußballsport – entspreche der durch die gefestigte Rechtsprechung als unangemessen bewerteten Fassung. Die Unangemessenheit der gegenwärtigen Ausgestaltung der Ein-Platz-Regelung der Sportfachverbände bedeute die Nichtigkeit dieser Satzungsregel, da ihr Inhalt sich nicht auf einen zulässigen Teil reduzieren lasse.

Wenn schon die tatsächliche und rechtliche Basis für *Fischer's* Ansatz nicht zu überzeugen vermag, so gilt dies nicht minder für die daraus gezogene Konsequenz der offensichtlich ausnahmslosen Nichtigkeit derjenigen Verbandsnormen, die das Ein-Platz-Prinzip aufstellen und absichern. Die praktischen Konsequenzen für monopolistisch-pyramidenförmig strukturierte Sportverbände werden völlig ausgeblendet. Insbesondere bleibt auch offen, aus welcher Norm die scharfe Rechtsfolge der Nichtigkeit abgeleitet wird – vermutlich aus einem Zusammenspiel von § 242 BGB und § 138 BGB. Eine Nichtigkeit könnte sich bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen (etwa von Art. 101 Abs. 1 AEUV) und fehlenden Rechtfertigungsmöglichkeiten (etwa nach Art. 101 Abs. 3 AEUV) im konkreten Einzelfall freilich auch aus Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften ergeben (Art. 101 Abs. 2 AEUV), wobei *Fischer* jedoch diesen naheliegenden Ansatz nicht untersucht hat.

- 43 – Die von *Fischer* ermittelte abschließende Bewertung des von Sportverbänden verfolgten und umgesetzten Ein-Platz-Prinzips lautet: „Die Ein-Platz-Regelung ist eine nicht notwendige Organisationsregel, in ihrer aktuellen Fassung unangemessen und damit nicht von der Organisationsautonomie der Sportfachverbände gedeckt.“<sup>66)</sup>

Auch in diesem Kontext hätte eine Berücksichtigung der spezialgesetzlichen und damit vorrangigen kartellrechtlichen Vorschriften zu einer modifizierten, indes nicht der Verallgemeinerung fähigen Beurteilung des von Sportverbänden in höchst unterschiedlicher Form umgesetzten Ein-Platz-Prinzips geführt. Hierbei handelt es sich – wie bereits dargelegt<sup>67)</sup> – um eine Besonderheit des Sports, deren kartellrechtliche Grenzen sich stets nur anhand der gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalls bestimmen lassen.

## b) Kartellrechtlicher Ansatz

Beim Ein-Platz-Prinzip handelt es sich in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Europäischen Kommission<sup>68)</sup> um eine Besonderheit des Sports, die sich unmittelbar auf die kartellrechtliche Bewertung dieses Prinzips und seiner Ausgestaltung im Einzelfall auswirkt. Dadurch werden das Entstehen und die Gründung von konkurrierenden Sportfachverbänden zwar faktisch erschwert, sie bleiben aber gleichwohl möglich und dürfen durch die Sportverbände mit monopolistischen pyramidenförmigen Strukturen nicht in kartellrechtswidriger Weise behindert werden.<sup>69)</sup>

Man kann das Ein-Platz-Prinzip für die kartellrechtliche Bewertung deshalb nicht von den höchst unterschiedlichen, statutarischen Ansätzen lösen, die von Sportverbänden zur Absicherung dieses Prinzips entwickelt worden sind. Kurzum: Das Ein-Platz-Prinzip als solches kann kartellrechtlich nicht abschließend bewertet werden, vielmehr bedarf es jeweils einer Einzelfallprüfung derjenigen Maßnahmen, die Sportverbände zur Absicherung ihrer monopolistischen pyramidenförmigen Strukturen ergriffen haben. Diesen Weg hat die Europäische Kommission wie selbstverständlich auch in der Entscheidung im ISU-Verfahren<sup>70)</sup> beschritten. Dies bedeutet mit anderen Worten zugleich, dass Sportverbände natürlich auch weiterhin grundsätzlich ihre monopolistischen pyramidenförmigen Strukturen beibehalten können. Allerdings dürfen die begleitenden statutarischen Absicherungen des Ein-Verband-Prinzips im konkret zu prüfenden Einzelfall nicht gegen kartellrechtliche Vorschriften verstoßen.

Die Vereinbarung eines Ein-Verbands-Prinzips und seine statutarische Absicherung führen wegen ihrer ausschließenden Wirkungen gegenüber (potentiell) konkurrierenden Sportverbänden und -veranstaltern zu einer Wettbewerbsbeschränkung. Damit stellt sich zugleich die Frage, ob diese Wettbewerbsbeschränkung über den vom EuGH in der Rechtssache Meca-Medina<sup>71)</sup> entwickelten und auch von der Europäischen Kommission in der ISU-Entscheidung angewendeten<sup>72)</sup> sog. Drei-Stufen-Test gerechtfertigt oder im Wege der Tatbestandsrestriktion letztlich doch nicht als Wettbewerbsbeschränkung eingestuft werden kann.<sup>73)</sup> Der Drei-Stufen-Test<sup>74)</sup> dient letztlich der Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals der Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. Art. 101 Abs. 1 AEUV. Dabei sind auf den drei Stufen folgende Fragen zu klären:

1. In welchem Gesamtzusammenhang ist der wettbewerbsbeschränkende Beschluss eines Sportverbandes zustande gekommen oder entfaltet er seine Wirkung? Insbesondere: Verfolgt der Beschluss eine legitime Zielsetzung?<sup>75)</sup>

Wie bereits an anderer Stelle im Detail entwickelt,<sup>76)</sup> können die folgenden, mit Verbandsregelungen zur Absicherung des Ein-Platz-Prinzips verfolgten Ziele als legitim i. S. d. ersten Stufe des Drei-Stufen-Tests (Meca-Medina) eingestuft werden: Schutz der Integrität des Sports, der regelkonformen Ausübung des Sports, der Gesundheit und Sicherheit der Sportler, des Innovationswett-

64) Commission Staff Working Document, The EU and Sport: Background and Context, Accompanying Document to the White Paper on Sport COM(2007) 391 final, 11.07.2007, SEC(2007) 935, Gliederungspunkt 3.4. und Appendix I Gliederungspunkt 3., <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:52007SC0935>.

65) Vgl. zum Folgenden *Fischer* (Fn. 5), S. 184.

66) *Fischer* (Fn. 5), S. 184.

67) Siehe oben Rn. 4-6 und Rn. 19 m. w. N.

68) Siehe oben Rn. 19 m. w. N.

69) So bereits *Heermann*, WRP 2015, 1047 Rn. 13.

70) Komm., 08.12.2017 – AT.40208, C(2017) 8240 final – ISU's Eligibility rules.

71) EuGH, 18.07.2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 Rn. 42 = SpuRt 2006, 195 – Meca-Medina/Kommission.

72) Komm., 08.12.2017 – AT.40208, C(2017) 8240 final, Rn. 210 ff. – ISU's Eligibility rules.

73) Für die vorliegende Untersuchung kann diese Frage offenbleiben; unentschieden *Heermann*, WuW 2009, 394, 404 und WuW 2009, 489, 498 f. m. w. N. zum Diskussionsstand.

74) Siehe hierzu bereits stellvertretend *Heermann*, WRP 2015, 1172, 1173 ff. Rn. 6 ff. m. w. N.

75) Ausführlich hierzu stellvertretend *Heermann*, WRP 2015, 1172, 1174 f. Rn. 11-18 sowie speziell für das Verhältnis eines Sportverbandes zu Nichtmitgliedern wie etwa konkurrierenden privaten Sportveranstaltern *Heermann*, ZWeR 2017, 24, 44-46.

76) *Heermann*, WuW 2018, 241 ff.



## Alexander, Die Rechtsprechung des EuGH zur UGP-RL in den Jahren 2017 und 2018

bewerbs, der Konsumentenwohlfaht sowie Schutz vor einer zeitlichen Überschneidung mit konkurrierenden Sportveranstaltungen. Der Schutz wirtschaftlicher Eigeninteressen eines Sportverbandes begründet keine legitime Zielsetzung, eine Einbeziehung konkurrierender kommerzieller Sportveranstalter zum Schutz der vertikalen Solidarität innerhalb des Sportverbandes ist unter bestimmten Voraussetzungen denkbar.<sup>77)</sup>

- 49) 2. Besteht eine untrennbare Verbindung zwischen der legitimen Zielsetzung einer monopolistischen pyramidenförmigen Verbandsstruktur und der festgestellten Wettbewerbsbeschränkung?<sup>78)</sup> Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass manche von Sportverbänden entwickelte Ausgestaltungen des Ein-Platz-Prinzips eine solche untrennbare Verbindung nicht aufweisen und damit nicht notwendig sind. Allerdings lässt sich auch diese Frage nur von Fall zu Fall und nicht pauschal beurteilen.<sup>79)</sup>
- 50) 3. Sind die monopolistischen pyramidenförmigen Verbandsstrukturen und die mit ihrer statutarischen Umsetzung und Absicherung verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen verhältnismäßig, d. h. insbesondere angemessen, im Hinblick auf die damit verfolgten legitimen Zielsetzungen?<sup>80)</sup> Erste Gedanken zur kartellrechtlichen Bewertung von Genehmigungs- und Teilnahmebestimmungen, durch die Sportverbände ihre monopolistische pyramidenförmige Struktur abzusichern versuchen, im Lichte der zweiten und dritten Stufe des Drei-Stufen-Tests sind bereits an anderer Stelle entwickelt worden.<sup>81)</sup>

## IV. Fazit

- 51) Monopolistische pyramidenförmige Sportverbandsstrukturen, Ausfluss des hierzulande sog. Ein-Platz-Prinzips, gehören nicht nur in Europa, sondern global zu den Besonderheiten des Sports<sup>82)</sup> und können trotz der zuletzt hiergegen aus rechtlicher Perspektive vorgebrachten Kritik und Zweifel<sup>83)</sup> auch weiterhin

beibehalten werden. Ausnahmen und/oder Aufweichungen von diesen Verbandsstrukturen in der Praxis<sup>84)</sup> belegen, dass durchaus – wenngleich auch in begrenztem Umfang – Wettbewerb auf dem Markt für die Organisation und Durchführung einer bestimmten Sportart durch einen Verband sowie auf dem Markt der von solchen Verbänden durchgeführten Sportveranstaltungen besteht. Etwaige Wettbewerbsbeschränkungen für potentiell konkurrierende Sportverbände und -veranstalter, die mit statutarischen Vorschriften zur Umsetzung und Absicherung des Ein-Platz-Prinzips einhergehen können, sind im jeweiligen Einzelfall vorrangig anhand kartellrechtlicher Vorschriften zu bewerten.<sup>85)</sup> Diese kartellrechtliche Prüfung kann primär – wie zuletzt auch in dem von der Europäischen Kommission am 08.12.2017 entschiedenen ISU-Verfahren<sup>86)</sup> – anhand des vom EuGH in der Rechtssache Meca-Medina entwickelten Drei-Stufen-Tests<sup>87)</sup> durchgeführt werden.

77) Im Hinblick auf die beiden letztgenannten Zielsetzungen zu pauschal und undifferenziert der Ansatz von *Schroeder*, WRP 2006, 1327, 1332; vgl. hierzu bereits oben Rn. 29.

78) Details stellvertretend bei *Heermann*, WRP 2015, 1172, 1175 Rn. 19 sowie speziell für das Verhältnis eines Sportverbandes zu Nichtmitgliedern *Heermann*, ZWeR 2017, 24, 46.

79) Ähnlich *Jickeli*, in: FS Reuter, 2010, S. 1027, 1036; tendenziell a. A. *Fischer* (Fn. 5), S. 184.

80) Hierzu stellvertretend bei *Heermann*, WRP 2015, 1172, 1175 Rn. 20-23 sowie speziell für das Verhältnis eines Sportverbandes zu Nichtmitgliedern *Heermann*, ZWeR 2017, 24, 46 f.

81) *Heermann*, WuW 2018, 550 ff.

82) Siehe Rn. 4-6 und Rn. 19.

83) Siehe hierzu insbesondere Rn. 32-37.

84) Siehe Rn. 7-17.

85) Siehe Rn. 19, 44-50.

86) Komm., 08.12.2017 – AT.40208, C(2017) 8240 final, Rn. 210 ff. – ISU's Eligibility rules.

87) EuGH, 18.07.2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 Rn. 42 = SpuRt 2006, 195 – Meca-Medina/Kommission.

Prof. Dr. Christian Alexander, Jena\*

## Die Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005 / 29 / EG in den Jahren 2017 und 2018

### INHALT

#### I. Zur Vorlage nach Art. 267 AEUV berechtigtes Gericht

#### II. Allgemeine Bestimmungen der UGP-RL

##### 1. Definitionen, Art. 2 UGP-RL

- Gewerbetreibender, Art. 2 Buchst. b) UGP-RL
- Produkt, Art. 2 Buchst. c) UGP-RL
- Geschäftspraktiken, Art. 2 Buchst. d) UGP-RL
  - Allgemeines
  - Verhaltensweisen bei Durchführung eines Vertrags

##### 2. Anwendungsbereich der UGP-RL

- Gesundheits- und Sicherheitsaspekte sowie reglementierte Berufe, Art. 3 Abs. 3 und 8 UGP-RL
- Besondere Aspekte unlauterer Geschäftspraktiken, Art. 3 Abs. 4 UGP-RL
  - Allgemeines

bb) Verhältnis zur Universaldienstrichtlinie

cc) Verhältnis zu Vorschriften zur Energieverbrauchskennzeichnung

#### 3. Beurteilungsmaßstab des Durchschnittsverbrauchers

- Irreführung und Vorenthalten wesentlicher Informationen
- Aggressive Einflussnahme

#### 4. Vollharmonisierung

#### III. Vorenthalten wesentlicher Informationen, Art. 7 UGP-RL

##### 1. Wesentlichkeit einer Information

- Informationen über Testbedingungen
- Preisvergleich im Rahmen vergleichender Werbung, Art. 4 Richtlinie 2006/114/EG und Art. 7 UGP-RL
- Sonstige wesentliche Informationen

##### 2. Art und Weise der Information

##### 3. Informationsanforderungen bei einer Aufforderung zum Kauf, Art. 7 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Buchst. i) UGP-RL

#### IV. Aggressive Geschäftspraktiken, Art. 8 und 9 UGP-RL

#### V. Verhaltenskodizes, Art. 10 UGP-RL

\* Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht, Friedrich-Schiller-Universität Jena. Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 267 f.